

Vorschlag zu einem Reglement über die Organisation des Bau-Departements eines kleinen Cantons in der Schweiz

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift über das gesamte Bauwesen**

Band (Jahr): **1 (1836)**

Heft 9

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-2328>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Vorschlag zu einem Reglement über die Organisation des Bau-Departements eines kleinen Cantons in der Schweiz.

(Von einem seit 20 Jahren in mehreren Cantonen praktizirenden Ingenieur.)

I. Das Bau-Departement.

§. 1. Der Geschäftskreis, welcher einem Baudepartement angewiesen ist, zerfällt in folgende Zweige:

- 1) Der öffentliche Straßen- und Brückenbau.
- 2) Der Wasserbau aller öffentlichen Gewässer.
- 3) Der Hochbau bei allen Staatsgebäuden.
- 4) Die Leitung der öffentlichen Vermessungen.
- 5) Die Oberaufsicht über die Cantons- und Gemeindegrenzen und den administrativen Theil des Instituts der Geschiedsmänner.
- 6) Die obere Polizei-Aufsicht über alle öffentlichen Wege, Brücken, Gewässer und Hochbauten, so wie über die Feldpolizei; jedoch ohne die Ausübung eines Strafrechtes, welches auf die Anzeige der Beamten des Departements oder der Landespolizei bloß dem competenten Gerichtsstande zusteht, der auch Streitfragen zu entscheiden hat, die nicht durch das Departement oder seine Beamten beseitigt werden können.

§. 2. Das Baudepartement erhält vom Regierungsrath die Aufträge über alle in sein Fach einschlagenden Gegenstände zur Berathung, Berichterstattung und Ausführung. Seine Anordnungen läßt es durch das im Baufache angestellte Personal und durch die Bezirksverwalter vollziehen, so wie dann diese die Gemeinden und Partikularen zur Pflichterfüllung anhalten.

§. 3. Das Baudepartement wird die ihm untergeordneten Beamten entweder dem Regierungsrath zur Ernennung vorschlagen oder selbst ernennen, wie solches hier unten noch näher bestimmt wird. Eben so hat es das Recht diese Beamten bei Nichterfüllung ihrer Pflichten entweder stille zu stellen, selbst abzusetzen, oder solches vom Regierungsrath zu verlangen, je nachdem die Ernennung von diesem oder dem Baudepartement abhängt.

§. 4. Der Regierungsrath eröffnet dem Baudepartement den alljährlichen Credit auf die Staats-Casse für seine sämmtlichen Bauten and Bedürfnisse nach einem vorzulegenden Budget; das Baudepartement wird am Ende des Jahres die Rechnung über die verwendeten Gelder dem Regierungsrath eingeben. Alle Zahlungen geschehen durch die Standes-Casse nach dem Visa des Präsidenten und des Sekretairs des Departements und mit Anzeige der Bewilligung.

Die Erhebung der Gelder bei der Standes-Casse geschieht lediglich auf Abschlag der Gesamtsumme, welche dem Departement bewilligt wurde. Die Bezahlung der fixen Gehalte, welche auf dem Budget artikulirt sind, geschehen vierteljährlich.

Das Budget und die Rechnung wird folgende Rubriken erhalten:

- 1) Ausgaben für das Departement und Bureau für Augenscheine und den Bau-Ingenieur.
- 2) Kosten für den Straßen- und Brückenbau.
- 3) Kosten für den Wasserbau.
- 4) Kosten für den Hochbau.
- 5) Kosten für Vermessungen und Grenzberichtigungen.

Jede Rubrik erhält die Unterabtheilungen: für Beamtungen, Geschirr und Bureau-Ausgaben. Gewöhnlicher Unterhalt und außerordentliche Bauten und Arbeiten.

Die Gelder und Credite sollen für keine andern Gegenstände verwendet werden, als für diejenigen, für welche sie bewilligt werden. Wenn sich also auf einem bewilligten Artikel ein Kostenüberschuß erzeugt, so muß zur Deckung des Ueberschusses eine neue Bewilligung nachgesucht werden.

Bei neuen Bauten oder Unternehmungen, die während mehreren Jahren auf der Departements-Rechnung erscheinen, sollen zuweilen bei der Zusammenziehung der Kosten des Rechnungsjahres, bemerkungsweise, die Kosten der vorhergehenden Jahre für diesen Gegenstand angezeigt seyn. Wenn im Laufe des Rechnungsjahres für einen bewilligten Gegenstand nichts ausgegeben worden ist, so muß die Rubrik und die Meldung des Betrags der Bewilligung gleichwohl auf der Rechnung gemeldet werden, mit der Anzeige, daß nichts dafür verwendet worden ist.

Das Budget wird für jede Hauptrubrik einen Supplementar-Credit von 10 Prozent enthalten, welcher vom Baudepartement dahin zu verwenden ist, daß ihm für unvorhergesehene Gegenstände erlaubt wird, von sich aus dieselben vornehmen zu lassen; wenn die Kosten für Unterhaltung von bestehenden Bauten nicht 100 Fr. oder für neue Arbeiten der Art nicht 25 Fr. übersteigen.

§. 5. Bei Augenscheinen, welche das Baudepartement oder einzelne Glieder desselben vornimmt, erhält jedes Mitglied auf dem Augenschein nebst Vergütung des Fuhrwerks 5 Fr. Taggeld.

II. Der Sekretair des Baudepartements.

§. 6. Das Baudepartement ernennt nach öffentlicher Ausschreibung sich einen Sekretair für die Dauer von 6 Jahren, nach welcher Zeit er wieder wählbar ist. Derselbe führt das Protokoll und die Correspondenz des Departements, er wird die Expeditionen besorgen und sie nebst dem Präsidenten unterzeichnen. Unter seiner Verwahrung sind das Archiv, alle Akten, Pläne und Instrumente, er verfaßt die Gutachten, das Budget und die Rechnungen, für welches alles er verantwortlich ist und sich zur Leistung einer Bürgschaft von 1000 Fr. verpflichtet. Er bezieht einen Gehalt von 600 Fr. und bei Augenscheinen, denen er beiwohnt, 5 Fr. Taggeld.

§. 7. Das Baudepartement wird sich aus den Officialen der Regierungs-Canzlei einen Auhwart auswählen, welchem eine jährliche Entschädigung von 80 Fr. zukommen soll.

III. Der Ingenieur.

§. 8. Unter den Befehlen des Baudepartements steht ein Ingenieur; dieser wird nach erfolgter Ausschreibung vom Departement dem Regierungsrath zur Ernennung vorgeschlagen. Seine Amtsdauer ist auf 6 Jahre gestellt, nach welcher Zeit er wieder wählbar ist; sein Fix-Gehalt wird auf 1200 Fr. gesetzt nebst 6 Fr. Taggeld bei seinen auswärtigen Geschäften für sich und das Pferd; die Bureau-Bedürfnisse und Instrumente hat er vom Staat.

§. 9. Ihm ist der Geschäftszweig des Straßen-, Brücken-, Wasser- und Hoch-Baues nebst der Aufsicht und Verification von Messungen und Grenzberichtigungen zugetheilt. Er erhält

seine Aufträge vom Baudepartement zur Inspicirung und Berichterstattung. Er wacht auf die Handhabung der bestehenden Baugesetze und Baupolizei; er hat die Aufsicht über alle öffentlichen Wege, Gewässer und Bauten; über das dabei angestellte Aufsichtspersonal und die vorhandenen Baugeräthschaften und Magazine; er hat die Leitung über die technischen Arbeiten und verfaßt die Verbesserungsvorschläge, die er mit den nöthigen Kostenüberschlägen und Plänen begleitet.

Für die Wahrheit seiner Berichte, für die Richtigkeit seiner Pläne und Ueberschläge kann er verantwortlich gemacht werden.

Er wohnt den Sitzungen des Baudepartements mit berathender Stimme bei. Ohne Erlaubniß des Präsidenten des Departements soll er sich nicht länger als 3 Tage aus dem Canton entfernen und Privatgeschäfte nicht zum Nachtheil seines Amtes übernehmen *).

§. 10. Außer den speziellen Aufträgen des Departements ist er im Allgemeinen angewiesen, seine Inspektionen so vorzunehmen, daß er jede Landstraße wenigstens im Jahr 6 Mal besucht, und zwar vorzüglich während der Unterhaltungsarbeiten an denselben; die Wege zweiter Klasse soll er jährlich wenigstens 2 Mal und diejenigen der dritten Klasse im Jahr aufs Wenigste 1 Mal inspiciern, und zwar beide letzte Klassen im Beiseyn der Gemeindräthe und Gemeinds-Wegmacher; eben so wird er die öffentlichen Gewässer jeden Herbst begeben, zu welchem Behuf er vorher den betreffenden Gemeinden die Beaugenscheinigungszeit melden wird, und endlich im Winter die übrigen öffentlichen Gebäude. Gegen das Ende des Jahres wird er einen Generalbericht über die verschiedenen Geschäftszweige dem Departement eingeben, um darnach, wo es nöthig ist, die Anträge für das künftige Budget zu stellen und gegen die Gemeinden und Partikularen, welche mit ihren Pflichten im Rückstand sind, die Executionsmaaßregeln treffen zu können. Außer diesen Inspektionen wird er alle Arbeiten und Bauten so oft nachsehen und so lange dabei verweilen, als es die Umstände erfordern.

§. 11. Alle Rechnungen über die von ihm ausgeführten Bauten wird er controlliren, nach Richtig-Erfinden visiren und zur Bezahlung an die Contosteller und Einschreibung dem Sekretair des Departements abgeben. Der Ingenieur selbst aber soll kein Geld für die Arbeiter entheben oder an sie auszahlen.

Er wird dem Sekretariat bei Abfassung des Budget und der Jahres-Rechnung behülflich seyn.

§. 12. Außer den gewöhnlichen Unterhaltungsarbeiten und bewilligten Bauten wird dem Ingenieur erlaubt, kleinere Reparaturen an bestehenden Bauten und Kunstwerken, oder neue nothwendige Sachen ohne weitere Anfrage machen zu lassen, wenn deren Kosten 25 Fr. nicht übersteigen.

§. 13. Bei Ausführung der Bauten darf sich der Ingenieur keine Abänderungen des vom Baudepartement Erkannten erlauben, auch nicht die bewilligten Kosten um 10 Prozent des Anschlags überschreiten, ohne Anzeige davon zu machen.

§. 14. Ueber sämmtliches obrigkeitliches Geschirrt und die Baumagazine, welche in seiner oder der Wegmacher und Wuhrmeister Verwahrung sind, wird der Ingenieur jährlich ein Verzeichniß eingeben, dabei für das im folgenden Jahr Nöthige einkommen, das Schadhafte aber ohne Anfrage wieder in Stand stellen lassen.

*) Zweckmäßiger wäre es wohl, wenn er gar keine Privatgeschäfte übernehmen, aber auch einen bessern Gehalt, etwa 2000 Fr., erhalten würde. Anm. d. Redaktion.

IV. Die Wegmacher.

§. 15. Zur Beaufsichtigung und Unterhaltung der Landstraßen und Nebenwege werden beständige Wegmacher vom Staat aufgestellt und besoldet.

Nach Auskündigung der Wegmacherstellen wird der Ingenieur dem Baudepartement für jede Stelle einen doppelten Vorschlag machen, wonach das Departement einen Wegmacher auf 6 Jahre wählen und von ihm sich ein Handgelübde ablegen lassen wird, daß er seinem Dienste treu und redlich nachleben wolle. Bei erwiesener Untüchtigkeit, Untreue oder Dienstinachlässigkeit eines Wegmachers wird das Departement, nach angehörtem Bericht des Ingenieurs und nach Vernehmen des betreffenden Wegmachers selbst, denselben 1 bis 3 Monat suspendiren, von seinem Gehalt das Verhältnismäßige zurückbehalten und dafür einen andern Arbeiter anstellen. Nach dreimaliger Suspension wird der Wegmacher ganz abgesetzt.

§. 16. Alle Wegmacher stehen unter den Befehlen des Ingenieurs; sie werden seine Befehle und Weisungen genau befolgen, ihre angewiesenen Bezirke genau beaufsichtigen, darauf das Weggesetz und die Straßenpolizei handhaben, den Ingenieur von allen Vorfällen benachrichtigen; alle Beschädigungen entweder selbst ausbessern oder nach den Weisungen des Ingenieurs Hilfsarbeiter anstellen und dieselben leiten, und endlich alle Wasserabzüge fleißig nachsehen und offen halten, die Grien- und Steingruben beaufsichtigen, in denselben keine Unordnungen gestatten und kein Abführen von Grien, Steinen und Sand ohne Erlaubniß zulassen.

§. 17. Abgesehen von den im vorhergehenden § den Wegmachern aufgetragenen Verrichtungen im Allgemeinen, wird hier noch für die Wegmacher der verschiedenen Classen der Wege Folgendes bestimmt:

a) An den Landstraßen, wo nach dem Weggesetz das Griencrüsten in den Gruben und das Zuführen des Materials und das Abführen des Schlammes in der Regel am Verding durch Accordanten bewerkstelligt wird, sollen die Wegmacher nur die gewöhnlichen Unterhaltungsarbeiten zu besorgen haben, nämlich das Abschlämmen, Staubabwaschen, das Grabenpuken, das Grienvcrtheilen und überhaupt die Unterhaltung der Fahrbahn besorgen.

Diese Wegmacher-Bezirke auf den Landstraßen sollen nach den Lokalitäten und der Frequenz wenigstens 5000 und höchstens 8000 Fuß lang ausgetheilt werden, so daß ein Wegmacher die obbesagten Arbeiten auf diesen Strecken allein zu besorgen im Stand ist. Diese Wegmacher werden alle Werkstage des ganzen Jahres auf ihren Bezirken arbeiten, mit Ausnahme wenn die Straße mit Schnee bedeckt oder gefroren ist, wo sie jedoch dafür zu sorgen haben, daß gebahnt werde und die Eis erzeugenden Stellen fleißig aufgebacht werden.

Die Besoldung dieser Wegmacher wird monatlich 25 Fr. betragen, mit Ausnahme der Monate December und Januar, wo dieselbe jeden Monat nur auf 20 Fr. bestimmt wird. Ihre Arbeitszeit ist je nach der Tageslänge 10 bis 7 Stunden.

b) An den Nebenwegen, oder den Wegen zweiter und dritter Klasse haben die Wegmacher alle kleinen Reparaturen selbst zu besorgen, bei der Herstellung dieser Wege selbst aber sind ihre Funktionen mehr als Aufseher der von den Gemeinden zu stellenden Hilfsmannschaft und Züge anzusehen.

Als Wartgeld für die Besorgung der gewöhnlichen Unterhaltung, beziehen dieselben auf den Wegen zweiter Klasse von der Wegruthe 5 Kap., und auf denjenigen dritter Klasse 2½ Kap. Außer diesem Wartgeld beziehen dieselben für diejenige Zeit, wo sie zufolge besonderer Weisung

des Ingenieurs Gemeindsfrohn den oder sonstige Wegarbeiten zu beaufsichtigen haben, 40 Bazen Taglohn.

§. 18. Alle Wegmacher sollen lesen, schreiben und rechnen können und sich befeißigen, dem Ingenieur bei Messungen hülfreiche Dienste zu leisten.

§. 19. Alle Wegmacher sind frohn- und wachtfrei — eben so vom Contingentsdienst, nicht aber von der Cantonalgarde befreit.

§. 20. Alle Wegmacher werden ein Tagbuch bei sich führen, worin sie bemerken, wenn, wo und was sie gearbeitet haben, so wie alle Vorfällenheiten, die sich in ihrem Dienst zugetragen, und wozu sie sonst vom Ingenieur aufgefordert wurden, zu verzeichnen. Die Wegmacher auf den Landstraßen werden Grienlieferungen und sonstige Affordarbeiten eintragen, diejenigen auf den Nebenwegen sollen alle von den Gemeinden geleisteten Hand- und Fuhrfrohn den aufzeichnen. Am Ende jeden Monats werden die Wegmacher einen Auszug ihres Tagebuchs als Monats-Rapport dem Ingenieur einsenden.

§. 21. Wenn ein Wegmacher dringende oder häusliche Geschäfte hat, so wird er beim Ingenieur oder Bezirksverwalter um den angemessenen Urlaub anhalten. Verhindert ihn Krankheit auf den Wegen zu arbeiten, so wird er anfänglich für die halbe Zeit einen andern Mann stellen. Ist die Krankheit aber von längerer Dauer, so giebt er dem Ingenieur davon Nachricht, um die weitem Verfügungen vom Baudepartement zu erwarten.

§. 22. Bei Ahndung sollen die Wegmacher nicht ohne die ihnen ertheilte Auszeichnung auf ihrer Straßenstrecke arbeiten. Diese Auszeichnung ist ein wachstuchener Hut mit der Cantons-cocarde und vorn mit der Nummer seines Straßenbezirk es versehen; zu diesem Behuf sollen die Wegmacher-Bezirke jeder Straße nummerirt werden. Die Gemeinds-Wegmacher erhalten statt der Nummer den Anfangsbuchstaben ihrer Gemeinde. Alle 3 Jahre wird den Wegmachern ein solcher Hut vom Departement aus unentgeltlich gegeben.

§. 23. Jeder Wegmacher wird sich in eigenen Kosten folgendes Geschirr anschaffen und unterhalten:

1 Schaufel, 1 Kreuzpickel mit Rütthauen, 1 Schlamm-scharrre. Vom Baudepartement wird ihm geliefert: 2 Steinschlägel, 1 grober und 1 reiner Eisenrechen, 1 Schubkarren, 1 Pickel.

Dieses obrigkeitliche Geschirr wird ihm auf Kosten des Departements angeschafft und unterhalten, jedoch soll er über alle Reparaturen den Ingenieur anfragen, und das Geschirr zu keinem andern Gebrauch verwenden; er ist für dasselbe verantwortlich.

Alles übrige Geschirr, um Grien zu rüsten, als Schlägel, Wurfgatter u. dgl., werden für die Landstraßen von denjenigen angeschafft und unterhalten, welche das Grienrüsten in Accord nehmen, und für die Nebenwege von den Gemeinden, welche ebenfalls für gerüstetes Grien zu sorgen haben.

§. 24. Alle Wegmacher, auf Landstraßen sowohl als auf Nebenwegen, haben streng darauf zu sehen, daß die Passage weder in noch außerhalb der Ortschaften gehemmt und überhaupt die Straßenpolizei gehandhabt werde; sie haben demnach alle Dawiderhandelnde zu warnen und nach der zur Remedur anberaumten Zeit dem Bezirksverwalter zu verzeigen, welcher dann das Weitere verfügen und nöthigenfalls den Betreffenden dem competenten Richter zur Beurtheilung übermachen wird. Unbekannte und fremde Fehlbare werden die Wegmacher zu dem nächsten Bezirksverwalter oder Polizeirichter führen, und diese auffordern, den Frepler zur Erlegung der gesetz-

lichen Strafe anzuhalten. Die Wegmacher erhalten die Hälfte von dem Betrag der Strafen der von ihnen verzeigten Frevel; sie dürfen sich nicht mit dem Frevler abfinden. Die Wegmacher sollen aber durch kein grobes oder unbescheidenes Betragen den Reisenden Anlaß zu Klagen geben, sondern im Gegentheil denselben Hülfe und Beistand leisten, wo sie es nöthig haben, so wie auch der Ortspolizei Kenntniß von Allem geben, was die öffentliche Sicherheit zu gefährden scheint.

§. 25. Jedes Jahr sollen diejenigen 10 Wegmacher, welche sich durch Fleiß und Genauigkeit in Erfüllung ihrer Dienstpflcht am meisten auszeichnen, von dem Baudepartement eine Prämie erhalten und derselben im Cantonsblatt Ehrenmeldung gethan werden. Von diesen 10 Prämien sollen 4 mit 16, 14, 12 und 10 Fr. auf die Wegmacher der Landstraßen, und 6 mit 16, 15, 14, 13, 12, 10 Fr. auf diejeniger der Nebenwege fallen.

§. 26. Die bestrafte Straßentröbner, und wenn man es für angemessen findet auch die Sträflinge, jedoch abgesondert von erstern, können in den Griengruben zum Rüsten des Straßenmaterials verwendet werden. Nebst der Polizeiwache ist ihnen eine technische Aufsicht zu bestellen.

§. 27. Wenn einzelne Wegmacher auf ihren Bezirken neue Straßenanlagen oder Kunst- und andere Extra-Arbeiten zu beaufsichtigen haben, soll dafür gesorgt werden, daß ein anderer Arbeiter die gewöhnlichen Berrichtungen des Wegmachers auf seinem Bezirke besorgt, damit die Fahrbahn der Straße durch ausgefetzten Dienst auf derselben nicht leide.

V. Die W u h r m e i s t e r.

§. 28. Zur speziellen Beaufsichtigung der öffentlichen Gewässer und der Ausführung der Bauten an denselben werden vom Staat Wuhrmeister aufgestellt und besoldet.

Nach erfolgter Ausschreibung der Wuhrmeisterstellen wird der Ingenieur dem Baudepartement für jede Stelle einen doppelten Vorschlag machen, wonach das Departement den Wuhrmeister auf 6 Jahre wählen und von ihm sich ein Handgelübde wird ablegen lassen, daß er seinem Dienst treu und redlich nachleben wolle.

Bei erwiesener Untüchtigkeit, Untreue oder Dienstinachlässigkeit eines Wuhrmeisters wird das Departement, nach angehörtem Bericht des Ingenieurs und nach Vernehmen des betreffenden Wuhrmeisters selbst, denselben 1 bis 3 Monat suspendiren oder nach Umständen ganz absetzen.

§. 29. Für den ganzen Canton werden 10 bis 12 Wuhrmeisterbezirke bestimmt. Seder Wuhrmeister erhält als fixen Gehalt ein Wartgeld von wenigstens 25 Fr. und höchstens 50 Fr., je nach der Größe seines Bezirks und Beträchtlichkeit der Gewässer. Außer diesem Wartgeld beziehen die Wuhrmeister für jeden Tag, an dem sie bei großen Gewässern, bei Beaufsichtigung von Arbeiten oder aus besonderem Auftrag des Ingenieurs ihre Bezirke begeben, ein Taggeld von 15 Baken. Sie erhalten ferner von den durch sie verzeigten Wasserbaufreveln die Hälfte der Strafgebühren.

§. 30. Die Wuhrmeister stehen unmittelbar unter den Befehlen des Wasserbau-Ingenieurs; sie werden seine Befehle und Weisungen genau befolgen; das Gesetz über den Wasserbau und die Wasserbaupolizei genau handhaben, die Fehlbaren verzeigen, den Ingenieur bei seinen Wasserbauinspektionen begleiten, ihre Bezirke während und nach jedem großen Wasser begeben, alles Fehlbare sogleich dem Ingenieur einberichten und bei Ausführung von Wasserbauten sowohl durch die Regierung als auch durch Gemeinden und Partikularen, die spezielle Aufsicht führen und sich dabei an die erhaltenen Weisungen des Ingenieurs halten, und endlich überhaupt nichts

an den öffentlichen Gewässern vornehmen lassen, was gegen die Wasserbaupolizei ist und nicht die Genehmigung des Baudepartements erlangt hat. Das ihnen anvertraute Schiff und Geschirr, so wie die allfälligen Wasserbau-Magazine sollen sie wohl verwahren, darüber Verzeichnisse führen und sind für dessen Bestand verantwortlich. Diejenigen Wuhrmeister, welche Magazine unter ihrer Aufsicht haben, erhalten dafür je nach der Beträchtlichkeit eine Vergütung von 10 bis 20 Franken.

§. 31. Alle Wuhrmeister sollen lesen, schreiben und rechnen können, den Faszinenbau verstehen und werden sich befeißigen, bei Messungen dem Ingenieur brauchbare Dienste zu leisten.

§. 32. Alle Wuhrmeister sind frohn- und wachtfrei. Eben so vom Contingentsdienst, nicht aber von der Cantonalgarde befreit.

§. 33. Ueber ihre Verrichtungen und Gänge werden die Wuhrmeister ein Tagebuch führen; in dasselbe alles eintragen wenn sie ihre Bezirke begangen haben, wenn große Gewässer stattgefunden, wo und wann Arbeiten vorgenommen und wieviel Arbeiter, Fuhren und Material dabei verwendet wurden u. dgl. m. Alle 3 Monate werden die Wuhrmeister dem Ingenieur einen Auszug ihres Tagebuchs nebst der Rechnung über den Betrag ihrer zu fordernden Taggelder, welche sie mit dem vierteljährlichen fixen Gehalt zu beziehen haben, einreichen.

§. 34. Für einzelne kleinere und größere Bachcorrectionen können den Wuhrmeistern noch spezielle Instruktionen erteilt werden.

§. 35. Bei solchen Wuhrarbeiten, wo an den andern Bächen mehrere Arbeiten zugleich in dem Bezirk eines Wuhrmeisters geschehen, ist demselben erlaubt, auf Genehmigung des Ingenieurs hin die nöthigen Faszinenleger anzustellen, welche, außer der Kost und Wohnung, so ihnen diejenigen geben, für welche sie die Arbeit machen, 12 Baken Lohn vom Staat erhalten. Diese Faszinenleger werden vom Ingenieur ausgelesen und sind aus denjenigen Arbeitern zu wählen, welche fleißig und geschickt sind und am meisten bei Wasserbauten gearbeitet haben. Diesen Faszinenlegern wird, im Fall sie lesen, schreiben und rechnen können, bei Besetzung von Wuhrmeisterstellen der Vorzug gegeben.

VI. Feldmesser, Geometer und Ingenieur-Praktikanten.

§. 36. Außer diesen ordentlichen Beamten und Angestellten mögen sich talentvolle junge Leute dem Meß- und Ingenieursfache widmen, und nach gemachten nöthigen Studien sollen sich dieselben examiniren lassen, wenn sie als Leute vom Fach patentirt seyn wollen, welches zur Ausübung und Lieferung von gültigen Arbeiten vor den administrativen und richterlichen Behörden nöthig ist*).

§. 37. Die Examina wird das Baudepartement anordnen, die desfalligen Kosten bezahlt der Examinant.

§. 38. Zu Feldmessern werden patentirt und beeidigt: diejenigen, welche so viel mathematische Kenntnisse in der Theorie und Praxis haben, um mit der Meßkette und der Kreuzscheibe einzelne partielle Messungen richtig auszuführen und zu verzeichnen.

§. 39. Zu Geometern werden patentirt und beeidigt: diejenigen, welche weitere mathema-

*) Ein bisher bei uns wenig oder gar nicht beachteter und doch so wichtiger Punkt, durch dessen Festhaltung wir allein im Stande sind, selbst tüchtige Ingenieure im Inlande zu bilden. Anm. d. Redaktion.

tische Kenntnisse in der theoretischen und praktischen Messkunst besitzen, um mittelst des Mess-tisches und dem Winkelinstrumente größere zusammenhängende Messungen und ganze Gemeinds-bänne kartiren zu können.

Die Geometer können Gemeinds-Cadaster auszuführen übernehmen; auch Wuhrmeister-, Forstbeamten- u. dgl. Stellen bekleiden.

§. 40. Zu Ingenieur-Praktikanten werden patentirt: diejenigen, welche alle Kenntnisse und Fertigkeiten eines Feldmessers und Geometers besitzen und im Straßen-, Brücken- oder Hochbau sich so viel Kenntnisse erworben haben, um entweder im Baudepartements-Büreau oder beim Bau-Ingenieur brauchbare Hülfe zu leisten, oder welche nebst den erworbenen technischen Kenntnissen solche Bauten als Aufseher geleitet oder accordsweise ausgeführt haben.

§. 41. Die Feldmesser, Geometer und Ingenieur-Praktikanten können sowohl für Partikularen, als für Gemeinden und für die Regierung Arbeiten in ihrem Fache übernehmen, auch Bauaccorde in Verding nehmen, und sollen denselben bei vorübergehenden Aufträgen von Seite des Baudepartements und bei Accordsunternehmungen und für beliebige Stellen im Baufache, bei hinlänglicher Bildung, empfehlender Ausführung, gemäßigten Forderungen und nöthiger Sicherheit, der Vorzug vor Andern gegeben werden. Dagegen haben sie aber auch gegen die Regierung die Verpflichtung auf sich, allen Aufträgen derselben vorzugsweise ihre Zeit und Kräfte zu widmen, und anderweitige Partikular- und Gemeindsarbeiten entweder aufzuschieben oder durch Gehülfen ausführen zu lassen.

§. 42. Für ihre Arbeiten ist denselben keine Taxe bestimmt, sondern die Bezahlung der gegenseitigen Uebereinkunft und der Concurrnz überlassen.

§. 43. Alle Messungen, welche die Feldmesser, Geometer und Ingenieur-Praktikanten für Partikularen oder Gemeinden ausgeführt haben, erhalten bei den Behörden erst dann gesetzliche Anerkennung, wenn solche vom Cantons-Ingenieur verificirt und beim Richtig-Erfinden von demselben unterschrieben worden sind.

Von allen solchen Messungen, welche einiges Interesse für das Baudepartement und das Cadasterwesen haben können und mit öffentlichen Sachen in Verbindung stehen, also den Straßen-, Brücken- und Wasserbau, Cantons- und Gemeindegrenzen, einzelne Feldfluren, größere zusammenhängende Güter oder ganze Bänne berühren oder in sich fassen, sollen Copien dem Departement abgegeben werden, um solche in seinem Archiv aufbewahren zu lassen und zu ferneren Zwecken, bei Zusammenstellungen großer Straßen, Fluß- und Grenzpläne oder zu einer umfassenden Cantonskarte gebrauchen zu können. Diejenigen, welche solche Messungen verfertigt haben, werden dem Cantons-Ingenieur davon Kenntniß geben, welcher dann bei kleinern Plänen von sich aus und bei größern Messungen, nach eingeholter Genehmigung des Departements, die Plan-copirung dem Betreffenden aufträgt. Die Kosten für die Verifikationen der Messungen und für die Copien derselben werden vom Staat durch das Baudepartement bezahlt.

Auf solche Weise wird das Institut patentirter Techniker und freier Mess- und Bau-Kunstverständiger, ohne eigentliche Vermehrung von Beamten und mit aller Hintanzetzung von Zunftzwang, eine auf höhere Cultur hinzielende, wohlthätige Wirkung für das ganze Land haben; und verständig benützt, sowohl für Partikularen als für das allgemeine Beste zu nützlichen Resultaten führen.